

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 213.521 vom 26. Mai 2011

G/A. 177.297/Vbis-22

In der Rechtssache : **SELIMOVIC** Dzevad,
Wahldomizil bei
Herrn Marc LAZARUS, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 27. September 2006 eingereichten Antragschrift, mit der Dzevad SELIMOVIC die Nichtigkeitsklage der Entscheidung des Ausländeramtes vom 9. August 2006, durch die sein aufgrund Artikel 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereichter Antrag auf Regularisierung für unzulässig erklärt wird, beantragt;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Antragschrift, mit der derselbe Kläger die Aussetzung der Ausführung derselben Entscheidung beantragt;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. Oktober 2009, mit dem dem Kläger das Recht auf das unentgeltliche Verfahren in dem Aussetzungsverfahren verweigert wird;

Aufgrund der Verwaltungsakte;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 7, § 4, und 27 des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im

Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung dieses Berichts an die Parteien und des Beschlusses vom 22. Februar 2011, der sie lädt, am 27. April 2011 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Aline LINKWEILER, Rechtsanwältin, loco Herrn Pierre LEJEUNE, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Artikel 37, § 1, des o.a. königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 Folgendes bestimmt :

" Alle Parteien sind in der Sitzung anwesend oder vertreten.

Wenn die antragstellende beziehungsweise klagende Partei weder anwesend noch vertreten ist, wird der Antrag oder die Klage abgewiesen. Für die anderen Parteien, die weder anwesend noch vertreten sind, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Antrag oder der Klage einverstanden sind";

In der Erwägung, dass der Kläger in der Sitzung vom 27. April 2011 weder anwesend noch vertreten war; dass der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage deshalb abzuweisen wäre;

In der Erwägung jedoch, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass der Kläger eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erhalten hat, was die implizite aber sichere Rücknahme, durch die beklagte Partei, der angefochtenen Entscheidung mit sich bringt; dass der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage demzufolge gegenstandslos geworden sind; dass die Kosten dennoch unter den hier gegebenen Umständen zu Lasten des Klägers zu legen sind,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Rechtssache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am sechszwanzigsten Mai zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.